



---

**Versorgungsausgleichskasse  
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein  
Bereich II**

Knooper Weg 71, 24116 Kiel  
Telefon 0431/57010  
Telefax 0431/564705  
E-Mail [versorgung@vak-sh.de](mailto:versorgung@vak-sh.de)  
Internet [www.vak-sh.de](http://www.vak-sh.de)

---

Stand: August 2025

## **Besteuerung Ihrer Versorgungsbezüge und Übertragung Ihrer Lohnsteuerdaten an die Finanzverwaltung**

### Anmerkung

*Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die VAK gerne zur Verfügung.*

Versorgungsbezüge sind nach dem Einkommensteuergesetz - EStG - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG); sie unterliegen bei der Auszahlung dem Lohnsteuerabzug (§ 38 EStG).

Mit dem Alterseinkünftegesetz - AltEinkG - vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427) und Wachstumschancenengesetz vom 27.03.2004 hat der Gesetzgeber entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 (BGBl. I S. 1305) die Besteuerung der Alterseinkünfte (Versorgungsbezüge und Renten) ab 01.01.2005 neu geregelt. Kernelement des Alterseinkünftegesetzes ist der Übergang von der Besteuerung der während der Erwerbsphase in die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge („vorgelegerte“ Besteuerung) zur Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase („nachgelagerte“ Besteuerung). Dies wird schrittweise und über einen langen Zeitraum hinweg vollzogen. Nach Ablauf der bis zum Jahr 2058 vorgesehenen Übergangszeit werden Beamtenpensionen und Renten steuerlich gleich behandelt.

Von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder gleichartiger Bezug) bleiben ab dem 01.01.2005 ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der Zuschlag wird bei der Ermittlung der zu erhebenden Lohnsteuer nicht in der Steuerklasse VI berücksichtigt (§ 39 b Absatz 2 Satz 6 Nr. 1 EStG).

Der maßgebende Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ergeben sich aus einer in § 19 Abs. 2 EStG genannten Tabelle, die wie folgt lautet:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in v. H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3 000	900
ab 2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	14,0	1 050	315
2024	13,6	1 020	306
2025	13,2	990	297
2026	12,8	960	288
2027	12,4	930	279
2028	12,0	900	270
2029	11,6	870	261
2030	11,2	840	252
2031	10,8	810	243
2032	10,4	780	234
2033	10,0	750	225
2034	9,6	720	216
2035	9,2	690	207
2036	8,8	660	198
2037	8,4	630	189
2038	8,0	600	180
2039	7,6	570	171

2040	7,2	540	162
2041	6,8	510	153
2042	6,4	480	144
2043	6,0	450	135
2044	5,6	420	126
2045	5,2	390	117
2046	4,8	360	108
2047	4,4	330	99
2048	4,0	300	90
2049	3,6	270	81
2050	3,2	240	72
2051	2,8	210	63
2052	2,4	180	54
2053	2,0	150	45
2054	1,6	120	36
2055	1,2	90	27
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
2058	0,0	0	0

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

**a) bei Versorgungsbeginn vor 2005**

das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,

**b) bei Versorgungsbeginn ab 2005**

das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat, jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht.

Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Bei mehreren Versorgungsbezügen mit unterschiedlichem Bezugsbeginn bestimmen sich der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs. Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs.

**Der nach diesen Grundsätzen berechnete Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs.**

**Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einer Neuberechnung. Eine Neuberechnung ist jedoch vorzunehmen, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert; im Kalenderjahr der Änderung sind der höchste Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag maßgebend. Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.**

Seit dem 01.01.2005 müssen Arbeitgeber (als solcher gilt auch Ihre Versorgungskasse) alle Steuerbescheinigungen bis zum 28.02. des Folgejahres durch Datenfernübertragung der Finanzverwaltung melden. Von Ihrer Versorgungskasse erhalten Sie für das abgelaufene Jahr eine Lohnsteuerbescheinigung, **deren Versand unaufgefordert Anfang März des Folgejahres erfolgt. Sehen Sie bitte von vorherigen Anfragen ab; diese würden den Arbeitsablauf nur behindern.**